

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| | | |
|-----------|--|--------|
| 1962 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Oktober 1962 | Nr. 32 |
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 9. 10. 62 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1962 (Nachtragshaushaltsgesetz 1962) | 435 |
| 9. 10. 62 | Hessisches Straßengesetz | 437 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1962
(Nachtragshaushaltsgesetz 1962)

Vom 9. Oktober 1962

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962) vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 183) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der dem Haushaltsgesetz 1962 beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.
2. Die in § 1 festgestellten Endsummen werden
in Einnahme und Ausgabe auf
4 068 283 100 Deutsche Mark
neu festgestellt, und zwar
im ordentlichen Haushalt in Einnahme
und Ausgabe auf
3 541 943 100 Deutsche Mark
im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf
526 340 000 Deutsche Mark.

3. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3 a

Die Landesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen auf Grund

1. des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 278) und
2. des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557)

zu treffen, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1962

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Anlage

Gesamtplan
Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 1962

Nachtragshaushalt 1962

| Einzelplan | Bezeichnung | Einnahmen | | | Ausgaben | | | + Überschuß / — Zuschuß | | | |
|--------------------------------------|--|----------------------------|--------------------------------------|---------------|----------------------------|--------------------------------------|---------------|----------------------------|---|----|-----------------|
| | | Bisheriger Betrag für 1962 | Für 1962 + treten hinzu — fallen weg | DM | Bisheriger Betrag für 1962 | Für 1962 + treten hinzu — fallen weg | DM | Bisheriger Betrag für 1962 | Für 1962 + Zuschuß-erhöhung oder Überschuß-minderung — Überschuß-erhöhung | DM | DM |
| A. Ordentlicher Haushalt | | | | | | | | | | | |
| 01 | Landtag | 1 100 | — | 1 100 | 2 665 000 | — | 2 665 000 | — | — | — | 2 663 900 |
| 02 | Ministerpräsident | 2 206 300 | — | 2 206 300 | 12 661 600 | — | 12 661 600 | — | — | — | 10 455 300 |
| 03 | Minister des Innern | 25 638 500 | — | 25 638 500 | 152 572 300 | — | 152 572 300 | — | — | — | 126 933 800 |
| 04 | Minister für Erziehung und Volksbildung | 104 029 100 | — | 104 029 100 | 607 787 200 | + 5 330 000 | 613 117 200 | + 5 330 000 | — | — | 509 088 100 |
| 05 | Minister der Justiz | 46 145 100 | — | 46 145 100 | 110 164 600 | — | 110 164 600 | — | — | — | 64 019 500 |
| 06 | Minister der Finanzen | 36 457 600 | — | 36 457 600 | 156 902 800 | — | 156 902 800 | — | — | — | 120 445 200 |
| 07 | Minister für Wirtschaft und Verkehr | 5 579 800 | — | 5 579 800 | 179 502 900 | + 9 250 000 | 188 752 900 | + 9 250 000 | — | — | 183 173 100 |
| 08 | Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | 67 136 900 | — | 67 136 900 | 146 234 500 | + 12 250 000 | 158 484 500 | + 12 250 000 | — | — | 91 347 600 |
| 09 | Minister für Landwirtschaft und Forsten | 206 055 800 | — | 206 055 800 | 318 786 700 | + 18 950 000 | 337 736 700 | + 18 950 000 | — | — | 131 680 900 |
| 11 | Rechnungshof | 6 000 | — | 6 000 | 1 251 100 | — | 1 251 100 | — | — | — | 1 245 100 |
| 12 | Landespersonalamt | 2 500 | — | 2 500 | 846 200 | — | 846 200 | — | — | — | 843 700 |
| 13 | Landesschuld | 56 876 800 | — | 56 876 800 | 103 234 100 | — | 103 234 100 | — | — | — | 46 357 300 |
| 14 | Versorgung und Ruhegelder | 28 971 000 | — | 28 971 000 | 184 882 000 | — | 184 882 000 | — | — | — | 155 911 000 |
| 16 | Wiedergutmachung | 42 637 200 | — | 42 637 200 | 140 892 400 | — | 140 892 400 | — | — | — | 98 255 200 |
| 17 | Allgemeine Finanzverwaltung | 2 754 281 400 | + 162 600 000 | 2 916 881 400 | 1 149 892 700 | + 114 038 600 | 1 263 931 300 | + 114 038 600 | — | — | + 1 652 950 100 |
| 18 | Staatl. Hochbaumaßnahmen | 3 318 000 | — | 3 318 000 | 111 067 000 | + 2 781 400 | 113 848 400 | + 2 781 400 | — | — | 110 530 400 |
| | Summe A | 3 379 343 100 | 162 600 000 | 3 541 943 100 | 3 379 343 100 | 162 600 000 | 3 541 943 100 | 162 600 000 | — | — | — |
| B. Außerordentlicher Haushalt | | | | | | | | | | | |
| A.03 | Minister des Innern | 135 000 000 | + 178 700 000 | 313 700 000 | 135 000 000 | + 178 700 000 | 313 700 000 | + 178 700 000 | — | — | — |
| A.07 | Minister für Wirtschaft und Verkehr | 12 640 000 | — | 12 640 000 | 12 640 000 | — | 12 640 000 | — | — | — | — |
| A.17 | Allgemeine Finanzverwaltung | 200 000 000 | — | 200 000 000 | 200 000 000 | — | 200 000 000 | — | — | — | — |
| | Summe B | 347 640 000 | 178 700 000 | 526 340 000 | 347 640 000 | 178 700 000 | 526 340 000 | 178 700 000 | — | — | — |
| | Summe A und B | 3 726 983 100 | 341 300 000 | 4 068 283 100 | 3 726 983 100 | 341 300 000 | 4 068 283 100 | 341 300 000 | — | — | — |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Straßengesetz

Vom 9. Oktober 1962

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Geltungsbereich | 438 |
| § 2 Öffentliche Straßen | 438 |
| § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen. Straßenverzeichnisse | 438 |
| § 4 Widmung | 439 |
| § 5 Umstufung | 439 |
| § 6 Einziehung | 439 |
| § 7 Ortsdurchfahrten | 439 |
| § 8 Ortsumgehungen | 440 |
| § 9 Straßenbaulast | 440 |
| § 10 Reinigung öffentlicher Straßen | 440 |
| § 11 Eigentumsübergang | 440 |
| § 12 Grundbuchberichtigung und Vermessung | 440 |
| § 13 Ausübung der Eigentumsrechte | 441 |
| § 14 Gemeingebrauch | 441 |
| § 15 Verunreinigung | 441 |
| § 16 Sondernutzung | 441 |
| § 17 Sondernutzung in Ortsdurchfahrten | 441 |
| § 18 Gebühren für Sondernutzungen | 442 |
| § 19 Zufahrten | 442 |
| § 20 Nutzung nach bürgerlichem Recht | 442 |
| § 21 Besondere Straßenanlagen | 442 |
| § 22 Enteignungsbeschränkungen | 442 |
| § 23 Bauverbote für Hochbauten an öffentlichen Straßen | 442 |
| § 24 Baubeschränkungen für Anlagen an öffentlichen Straßen | 442 |
| § 25 Baubeschränkungen bei geplanten Straßen | 443 |
| § 26 Schonwald (Schutzwald) | 443 |
| § 27 Schutzmaßnahmen | 443 |
| § 28 Pflanzungen an öffentlichen Straßen | 443 |
| § 29 Kostentragung bei der Errichtung von Kreuzungen öffentlicher Straßen | 443 |
| § 30 Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen | 444 |
| § 31 Umleitungen | 444 |
| § 32 Planungen | 445 |
| § 33 Planfeststellung | 445 |
| § 34 Wirkung und Inhalt der Planfeststellung | 445 |
| § 35 Planfeststellungsverfahren | 445 |
| § 36 Enteignung | 445 |

Zweiter Teil

Sonderbestimmungen für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

| | |
|---|-----|
| § 37 Sondernutzung an Gemeindestraßen | 446 |
| § 38 Kostenbeitrag bei gesteigerter Abnutzung | 446 |
| § 39 Beschränkt öffentliche Gemeindewege | 446 |
| § 40 Nichtanwendung von Vorschriften bei sonstigen öffentlichen Straßen | 446 |

Dritter Teil

Träger der Straßenbaulast und Straßenbaubehörden

| | Seite |
|---|-------|
| § 41 Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen und Kreisstraßen . . . | 446 |
| § 42 Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen | 447 |
| § 43 Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen | 447 |
| § 44 Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen . . . | 447 |
| § 45 Straßenbaulast Dritter | 447 |
| § 46 Straßenbaubehörden | 447 |
| § 47 Baumaßnahmen | 447 |
| § 48 Ausbaurichtlinien | 447 |

Vierter Teil

Aufsicht

| | |
|---|-----|
| § 49 Straßenaufsicht | 447 |
| § 50 Straßenaufsichtsbehörden | 448 |

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

| | |
|---|-----|
| § 51 Ordnungswidrigkeiten | 448 |
| § 52 Übergangsbestimmungen | 448 |
| § 53 Aufhebung von Vorschriften | 449 |
| § 54 Ausführungsvorschriften | 449 |
| § 55 Inkrafttreten | 449 |

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Für die Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit es diese Straßen ausdrücklich erwähnt.

§ 2

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Eine öffentliche Straße, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach anderen Gesetzen gebaut wird, gilt mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör; das sind die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art und die Pflanzung.

(3) Nebenanlagen der Straße sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Läger, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 3

Einteilung der öffentlichen Straßen.
Straßenverzeichnisse

(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen; das sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend einem über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind;
2. Kreisstraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem Anschluß von Gemeinden an Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Eisenbahn-Haltestellen, Schiffsladeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu dienen bestimmt sind;

3. Gemeindestraßen; das sind Straßen, die

- a) vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde zu dienen bestimmt sind (Orts- und Gemarkungsstraßen);
- b) vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden zu dienen bestimmt sind (Gemeindeverbindungsstraßen);

4. Sonstige öffentliche Straßen.

(2) Eine öffentliche Straße erhält die Eigenschaft als Landesstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße durch Einstufung (§ 4 Abs. 5) oder Umstufung (§ 5).

(3) Für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen werden Straßenverzeichnisse geführt.

§ 4

Widmung

(1) Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast. Soll ein anderer als eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Widmung auf seinen schriftlichen Antrag die Straßenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen.

(2) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast im Enteignungsverfahren vorläufig in den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks eingewiesen worden ist.

(3) Die Widmung der Landesstraßen und der Kreisstraßen ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen, die der übrigen Straßen in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Bekanntmachung der Verkehrsübergabe durch den Träger der Straßenbaulast.

(4) Durch privatrechtliche Verfügung oder durch Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(5) Mit der Widmung ist festzustellen, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 die Straße angehört (Einstufung).

§ 5

Umstufung

(1) Hat sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen (Aufstufung, Abstufung).

(2) Die Umstufung wird nach Anhörung der beteiligten Träger der Straßenbaulast von der obersten Straßenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten kommunalen Aufsichtsbehörde und dem Minister der Finanzen verfügt.

(3) Die Umstufung ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Umstufung soll nur am Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und sechs Monate vorher angekündigt werden.

§ 6

Einziehung

(1) Eine öffentliche Straße kann eingezogen werden, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht oder das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Für die Einziehung von Orts- und Gemarkungsstraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ist die Gemeinde, von Landesstraßen die oberste Straßenaufsichtsbehörde, im übrigen die Straßenaufsichtsbehörde zuständig.

(2) Die beabsichtigte Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich anzukündigen. Von der Ankündigung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2) eingezogen werden sollen.

(3) Die Einziehung ist öffentlich bekanntzumachen. In der Einziehungsverfügung ist der Tag zu bestimmen, an dem die Eigenschaft als öffentliche Straße endet.

§ 7

Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die für die freie Strecke der Landesstraße oder Kreisstraße zuständige Straßenaufsichtsbehörde setzt im Einvernehmen mit der Gemeinde und der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenaufsichtsbehörde die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. Die Festlegung kann abweichend von der Regel des Abs. 1 erfolgen, wenn dies besondere Umstände geboten erscheinen lassen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die oberste Straßenaufsichtsbehörde.

(3) Ist die Ortsdurchfahrt erheblich breiter angelegt als die anschließende freie Strecke der Landesstraße oder der

Kreisstraße, so ist im Einvernehmen mit der Gemeinde auch die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt festzulegen.

(4) Bei Kreisstraßen ist vor der Festsetzung der Ortsdurchfahrt gemäß Abs. 2 auch der Landkreis zu hören. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und des Abs. 3 ist das Einvernehmen mit dem Landkreis erforderlich.

§ 8

Ortsumgehungen

(1) Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der zur Beseitigung oder Verbesserung einer Ortsdurchfahrt so angelegt ist, daß er im wesentlichen frei von Einmündungen und höhengleichen Kreuzungen ist und die anliegenden Grundstücke keine unmittelbaren Zugänge zur Straße haben.

(2) Soweit die Ortsumgehung innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, muß sie unmittelbar an die freie Strecke der Landesstraße oder Kreisstraße anschließen.

§ 9

Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu bauen, auszubauen und zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben die Straßenbaubehörden auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.

(2) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben hinaus die öffentlichen Straßen vom Schnee räumen und bei Schnee- und Eisglätte streuen.

§ 10

Reinigung öffentlicher Straßen

(1) Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Das gilt auch für Bundesstraßen.

(2) Die Gemeinden können die Reinigung durch Satzung auf solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Der für den Straßenbau zuständige Minister kann das Bestreuen von Gehwegen mit Stoffen verbieten, die geeignet sind, auf den menschlichen oder tierischen Körper nachteilig einzuwirken.

(4) Die Gemeinden haben im übrigen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(5) Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende weitergehende Verpflichtungen der Eigentümer oder Besitzer der anliegenden Grundstücke und Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 11

Eigentumsübergang

(1) Beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

(2) Hat der bisherige Eigentümer berechtigterweise besondere Anlagen in der Straße gehalten, so ist der neue Eigentümer verpflichtet, diese in dem bisherigen Umfang zu dulden. § 16 Abs. 3 und 4 und § 21 finden Anwendung.

(3) Vom Übergang nach Abs. 1 sind ausgeschlossen

1. Verbindlichkeiten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast aus der Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. Ansprüche auf Entgelt für die Duldung von Versorgungsleitungen, wenn die Straßenbaulast von einer Gemeinde auf eine andere Gebietskörperschaft übergegangen ist.

(4) Bei Einziehung einer Straße kann der frühere Eigentümer innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Straßengrundstücken mit den in Abs. 1 genannten Rechten und Pflichten unentgeltlich übertragen wird, wenn es vorher nach Abs. 1 übergegangen war. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Grundbuchberichtigung und Vermessung

(1) Beim Übergang des Eigentums und der sonstigen Rechte an Straßen nach § 11 Abs. 1 hat der neue Träger der

Straßenbaulast unverzüglich den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches zu stellen. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die mit dem Dienstsiegel versehene Bestätigung der obersten Straßenaufsichtsbehörde, daß das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht.

(2) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat die Kosten für die Grundbuchberichtigung und, soweit eine Vermessung und Abmarkung des übergehenden Grundstücks oder Grundstücksteils erforderlich ist, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen oder zu erstatten.

§ 13

Ausübung der Eigentumsrechte

(1) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen sind, so stehen ihm die Rechte und Pflichten des Eigentümers der Ausübung nach in dem Umfang zu, als dies die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert.

(2) Der Träger der Straßenbaulast hat auf Antrag des Eigentümers die für die Straße und die zu ihr gehörigen Anlagen in Anspruch genommenen Grundstücke spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inbesitznahme zu erwerben. Diese Frist ist gehemmt, solange der Erwerb durch vom Träger der Straßenbaulast nicht zu vertretende Umstände verzögert wird. Waren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Grundstücke bereits in Anspruch genommen, so beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Kommt innerhalb der Frist des Abs. 2 zwischen dem Eigentümer und dem Träger der Straßenbaulast eine Einigung über den Erwerb der Grundstücke nicht zustande, so kann der Eigentümer die Enteignung verlangen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung.

§ 14

Gemeingebrauch

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

§ 15

Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 16

Sondernutzung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen darf nur im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine gemäß Abs. 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße. Im Falle des Abs. 2 Satz 3 ist der Betroffene vom Träger der Straßenbaulast angemessen zu entschädigen. Über die Entschädigung entscheidet der Regierungspräsident.

(7) Wird eine Erlaubnis nach § 5 der Straßenverkehrsordnung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.

§ 17

Sondernutzung in Ortsdurchfahrten

(1) Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis nach § 16 sind in Ortsdurchfahrten die Gemeinden auch zuständig, wenn das Land oder der Landkreis Träger der Straßenbaulast ist. Die Gemeinde darf in diesem Falle die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilen, wenn die Sondernutzung sich auf die Fahrbahn erstreckt und geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Hierüber entscheidet der Träger der Straßenbaulast. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn die Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

(2) Ist die Erlaubnis mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast widerrufen worden, so ist sie auf dessen Verlangen zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sondernutzung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

§ 18

Gebühren für Sondernutzungen

(1) Für Sondernutzungen gemäß §§ 16 und 17 können zugunsten des Trägers der Straßenbaulast Gebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung kann auch der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung berücksichtigt werden.

(2) In den Fällen des § 17 stehen Sondernutzungsgebühren der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast zu gleichen Teilen zu.

(3) Die Erhebung und die Höhe der Gebühren werden durch Rechtsverordnung geregelt. Soweit die Gemeinden für die Erteilung der Erlaubnis zuständig sind, können sie ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 19

Zufahrten

(1) Zufahrten sind Verbindungen von Grundstücken und von nichtöffentlichen Wegen mit öffentlichen Straßen. Sie dürfen bei Landesstraßen und bei Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage nur mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde errichtet oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll. § 16 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn

1. Zufahrten zu Hochbauten geschaffen oder geändert werden, für die eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 zugelassen wird;
2. Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach § 24 unterliegen;
3. Zufahrten im Flurbereinigungsverfahren neu geschaffen oder geändert werden;
4. Zufahrten in Bebauungsplänen festgelegt sind.

§ 20

Nutzung nach bürgerlichem Recht

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

(2) Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt, so dürfen Rechte zur Benutzung der Straße für Zwecke der Versorgung und Abwärserbeseitigung nur mit Zustimmung der Gemeinde eingeräumt werden.

§ 21

Besondere Straßenanlagen

(1) Wenn beim Ausbau einer öffentlichen Straße wegen der Art des Ge-

brauchs durch einen Dritten erhöhte Aufwendungen erforderlich sind, so hat der Dritte dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Haltestellenbuchten für Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung im Linienverkehr dienen.

§ 22

Enteignungsbeschränkungen

Die Enteignung von öffentlichen Straßen einschließlich der zugehörigen Teile ist nur zulässig, wenn die mit der Enteignung angestrebte Benutzung den Bestand der Straße nicht beeinträchtigt und nicht im Widerspruch zur Widmung steht.

§ 23

Bauverbote für Hochbauten an öffentlichen Straßen

(1) Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen (Hochbauten), dürfen an

1. Landesstraßen in einer Entfernung bis zu zwanzig Metern,
2. Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen in einer Entfernung bis zu fünfzehn Metern,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Fahrbahnen von Radwegen bleiben außer Betracht.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit das Bauwerk den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

(3) Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen; bei Kreisstraßen ist die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erforderlich. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile darf die Ausnahme nur versagt oder unter Auflagen erteilt werden, wenn das Bauwerk die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde.

§ 24

Baubeschränkungen für Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Für die Errichtung, Einrichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken, Lagern und Einstellflächen, bei denen außerhalb der Ortsdurchfahrten

1. Grundstücke eine unmittelbare Zufahrt zu einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindeverbindungsstraße erhalten oder

2. die Änderung bestehender Zufahrten oder einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindeverbindungsstraße selbst erforderlich wird,

dürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden. Dies gilt auch für die wesentliche Veränderung von Hochbauten innerhalb der in § 23 Abs. 1 genannten Entfernungen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bedürfen die Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 keiner Baugenehmigung und keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde.

(3) Die Zustimmung oder Genehmigung der Straßenbaubehörde darf nur versagt oder unter Auflagen erteilt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde.

§ 25

Baubeschränkungen bei geplanten Straßen

Bei geplanten öffentlichen Straßen gelten die Beschränkungen der §§ 23 und 24 von der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an. Die zuständige Behörde soll von einer ihr gesetzlich zustehenden Möglichkeit, eine Genehmigung schon zu einem früheren Zeitpunkt zu versagen, Gebrauch machen.

§ 26

Schonwald (Schutzwald)

(1) Waldungen längs der Landesstraßen und der Kreisstraßen kann der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast bis zu einer Breite von vierzig Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zum Schonwald erklären.

(2) Der Schonwald ist vom Waldbesitzer zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird durch die Forstaufsicht (§§ 59 ff. des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 — GVBl. S. 211 —) sichergestellt.

(3) Der Waldbesitzer hat Anspruch auf Entschädigung für die Nachteile, die ihm durch die Erklärung zum Schonwald gegenüber uneingeschränkter ordnungsmäßiger Bewirtschaftung seiner Grundstücke entstehen. Die Entschädigung ist vom Träger der Straßenbaulast zu zahlen. Über die Entschädigung entscheidet der Regierungspräsident. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

§ 27

Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutze der öffentlichen Straßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen, Überschwemmungen) haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Anlage vorübergehender Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Die Betroffenen können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Der Träger der Straßenbaulast hat die Eigentümer und Besitzer für die durch Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 verursachten Aufwendungen und Schäden angemessen zu entschädigen. § 26 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 28

Pflanzungen an öffentlichen Straßen

(1) Die Bepflanzung des Straßenkörpers bleibt dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen. Die Straßenanlieger haben alle Maßnahmen zu dulden, die zur Erhaltung und Ergänzung der im öffentlichen Interesse auf dem Straßenkörper befindlichen Pflanzungen erforderlich sind.

(2) In Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen steht die Befugnis nach Abs. 1 der Gemeinde auch zu, wenn sie nicht Träger der Straßenbaulast ist.

§ 29

Kostentragung bei der Errichtung von Kreuzungen öffentlicher Straßen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung (höhengleicher Kreuzung, Überführung, Unterführung) öffentlicher Straßen hat der Träger der Straßenbaulast für die neuhinzukommende Straße die Kosten der Kreuzung einschließlich der Kosten der notwendigen Änderungen der anderen Straße zu tragen. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung gilt als neue Kreuzung, wenn ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraft-

fahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere öffentliche Straßen gleichzeitig neu angelegt, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten ihrer Straßen zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind die Mittelstreifen und die befestigten Randstreifen einzubeziehen.

(3) Wenn an einer Überführung oder Unterführung infolge der Vermehrung des Verkehrs oder sonstiger Veränderung der Verhältnisse auf der einen oder anderen öffentlichen Straße die Kreuzung geändert werden muß, so sind die Kosten von dem Träger der Straßenbaulast zu tragen, auf dessen Straßen die Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der andere Träger der Straßenbaulast ist an der Kostentragung in dem Umfange zu beteiligen, in dem er von der Änderung der Kreuzung Vorteile hat; dies gilt nicht, wenn der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf seiner Straße nicht mehr als zwanzig vom Hundert des Verkehrs auf der anderen Straße beträgt. Die Kosten sind zwischen den Trägern der Straßenbaulast angemessen zu verteilen, wenn die Änderung durch die Verhältnisse auf beiden Straßen veranlaßt war.

(4) Bei Änderung einer höhengleichen Kreuzung sind die Kosten zu einem Drittel im Verhältnis der Fahrbahnbreiten, zu einem Drittel im Verhältnis der Verkehrsdichte der kreuzenden Straßen von den beteiligten Trägern der Straßenbaulast und zu einem Drittel vom Träger der Straßenbaulast für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zu tragen, wenn die Änderung aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs an der Kreuzung notwendig wird; beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der einen der Straßen nicht mehr als zwanzig vom Hundert des Verkehrs auf der anderen Straße, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser anderen Straße die Änderungskosten allein zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind die Mittelstreifen und die befestigten Randstreifen einzubeziehen. Wird die Änderung der Kreuzung durch andere Umstände veranlaßt, so findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufteilung der Kosten nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 soll im Planfeststellungsbeschluß vermerkt werden, wenn die Planfeststellung nach § 33 durchgeführt wird.

(6) Ergänzungen an Kreuzungen stehen Änderungen gleich.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 4 bis 6 gelten für die Einmündung einer öffentlichen Straße in eine andere entsprechend.

(8) Abweichende Vereinbarungen über die Verteilung der Kosten sind zulässig.

§ 30

Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen

(1) Bei einer höhengleichen Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast für die Straße höherer Verkehrsbedeutung die Kreuzung in der Fahrbahnbreite seiner Straße zu unterhalten, im übrigen der Träger der Straßenbaulast für die kreuzende Straße.

(2) Bei einer Über- und Unterführung hat der Träger der Straßenbaulast für die Straße höherer Verkehrsbedeutung das Kreuzungsbauwerk zu unterhalten. Die übrigen Teile der Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast für die Straße zu unterhalten, zu der sie gehören.

(3) In den Fällen des § 29 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die durch die Regelung nach den Abs. 1 und 2 dem anderen Träger der Straßenbaulast entstehen. Der Erstattungsanspruch kann längstens für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Errichtung der Kreuzung geltend gemacht werden.

(4) Nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen.

(5) Abweichende Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wesentliche Änderung an der Kreuzung durchgeführt wird.

(6) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, zu welcher Straße die einzelnen Teile einer Kreuzung gehören.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 und 3 bis 6 gelten für die Einmündung einer öffentlichen Straße in eine andere entsprechend.

§ 31

Umleitungen

(1) Vor Anordnung einer Umleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung haben die beteiligten Straßenbaubehörden festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsverkehrssicher zu machen. Die für diese Maßnahme notwendigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast zur Beseitigung wesentlicher, durch die Umleitung verursachter Schäden machen muß.

(2) Muß die Umleitung ganz oder teilweise über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenver-

kehrsbeförderung verpflichtet. Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Eigentümer des privaten Weges kann verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast der gesperrten Straße den früheren Zustand seines Weges wieder herstellt.

§ 32

Planungen

Bei allen Planungen öffentlicher Straßen ist den Erfordernissen der Raumordnung und der örtlichen Bauleitplanung angemessen Rechnung zu tragen.

§ 33

Planfeststellung

(1) Vor dem Bau neuer oder einer Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen ist der Plan festzustellen.

(2) Bebauungspläne ersetzen die Planfeststellung nach Abs. 1.

(3) Die Planfeststellung kann entfallen,

1. wenn nur ein Entschädigungsverfahren nach § 36 Abs. 2 durchgeführt wird;
2. in Fällen von unwesentlicher Bedeutung, insbesondere wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den Beteiligten Vereinbarungen über solche Rechte getroffen worden sind.

(4) Die Entscheidung darüber, daß die Planfeststellung nach Abs. 3 zu unterbleiben hat, obliegt der Planfeststellungsbehörde.

(5) Bedingt die Durchführung einer Baumaßnahme die Änderung oder Ergänzung der Bebauungspläne, so ist die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen.

§ 34

Wirkung und Inhalt der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Trägern der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt und nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ersetzt.

(2) Im Planfeststellungsbeschuß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen sowie die Vorkehrungen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung benachbarter Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(3) Werden Anlagen oder Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung entsprechender Maßnahmen verpflichtet wer-

den; die hierdurch entstehenden Kosten sind den Eigentümern der benachbarten Grundstücke aufzuerlegen, es sei denn, daß die Änderung durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden ist.

(4) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses werden Beseitigungs- und Änderungsansprüche in bezug auf festgestellte Anlagen ausgeschlossen.

(5) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen, und ist der Plan nicht spätestens sechs Jahre nach Eintritt der Rechtskraft durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht vorher von der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten um höchstens fünf Jahre verlängert wird. Nach Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft können die von dem Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast ihre Grundstücke erwirbt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können die Grundstückseigentümer die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen.

§ 35

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Pläne sind dem Regierungspräsidenten zur Stellungnahme zuzuleiten. Dieser führt die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden sowie der Betroffenen herbei und leitet sie nach Abschluß des Anhörungsverfahrens der Planfeststellungsbehörde zu.

(2) Die Pläne sind mit Beilagen in den Gemeinden, in deren Gebiet die Straße liegt, vier Wochen zur Einsicht auszuliegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Gegen den Plan können binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Regierungspräsidenten schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwendungen mit den Beteiligten zu erörtern. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist über die Einwendungen im Planfeststellungsbeschuß zu entscheiden.

(4) Die oberste Straßenaufsichtsbehörde stellt den Plan durch Beschluß fest. Die Feststellung des Planes und die Entscheidung über die Einwendungen sind zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Jedem, der sich am Verfahren beteiligt hat, ist der ihn betreffende Teil des Beschlusses zuzustellen.

§ 36

Enteignung

(1) Die Enteignung ist zugunsten des Trägers der Straßenbaulast zulässig, so-

weit sie zur Ausführung eines nach den Vorschriften der §§ 33 bis 35 festgestellten Planes notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Ent eignung bedarf es nicht. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu grunde zu legen und für die Enteignungs behörde bindend.

(2) Erklärt sich der Betroffene mit der Übertragung oder Beschränkung seines Grundeigentums oder eines anderen Rechts der Art und dem Umfange nach einverstanden, so kann das Entschädi gungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(3) Ist der sofortige Beginn von Ar beiten für den Bau oder die Änderung der Straße geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Aus führung der Maßnahmen notwendig, so hat die Enteignungsbehörde auf Antrag den Träger der Straßenbaulast, wenn der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden oder seine sofortige Vollzie hung angeordnet ist, vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einzu weisen.

(4) Auf Antrag der Straßenbaube hörde ordnet die Enteignungsbehörde an, daß die Eigentümer oder Besitzer die zur Planung notwendigen Vermes sungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grund stücken zu dulden haben.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung.

Zweiter Teil

Sonderbestimmungen für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

§ 37

Sondernutzung an Gemeindestraßen

Die Gemeinden können den Gebrauch der Gemeindestraßen über den Gemein gebrauch hinaus (Sondernutzung) abwei chend von den Bestimmungen des § 16 durch Satzung regeln.

§ 38

Kostenbeitrag bei gesteigerter Abnutzung

(1) Wird eine Gemeindestraße oder eine sonstige öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4) durch den Betrieb eines Unternehmens oder durch die Bewirt schaftung, Ausbeutung oder sonstige Art der Nutzung eines Grundstücks vorüber gehend oder dauernd in einem das ge wöhnliche Maß erheblich übersteigenden Umfang abgenutzt, so kann der Träger der Straßenbaulast von dem Benutzer einen Beitrag zu den Kosten der Straßen unterhaltung insoweit fordern, als diese Kosten durch die das gewöhnliche Maß

übersteigende Abnutzung der Straße ver anlaßt werden.

(2) Soweit für die Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen eine juristische Person des öffentlichen Rechts Träger der Straßenbaulast ist, wird der Beitrag nach Abs. 1 durch Heranzie hungsbescheid festgesetzt.

§ 39

Beschränkt öffentliche Gemeindewege

(1) Die Gemeinden können die Wid mung von Gemeindestraßen auch auf einen bestimmten Kreis von Benutzern beschränken.

(2) Die Gemeinden können durch Sat zung die Benutzer beschränkt öffentlicher Wege zu den Unterhaltungskosten oder im Rahmen des Herkömmlichen zur Un terhaltung heranziehen. Die Heranzie hung zu den Unterhaltungskosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

§ 40

Nichtanwendung von Vorschriften bei sonstigen öffentlichen Straßen

(1) Auf die sonstigen öffentlichen Straßen finden die Vorschriften der §§ 11 bis 13, 16 bis 20 und 23 bis 28 keine Anwendung.

(2) Die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemein gebrauch hinaus richtet sich nach bürger lichem Recht.

Dritter Teil

Träger der Straßenbaulast und Straßenbaubehörden

§ 41

Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen und Kreisstraßen

(1) Das Land ist Träger der Straßen baulast für die Landesstraßen.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen.

(3) Die Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbau last für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung. Ein Wechsel der Straßenbaulast tritt nach Ablauf des Haushaltsjahres ein, in dem sich die Ein wohnerzahl geändert hat.

(4) Obliegt die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes straßen dem Lande oder im Zuge der Kreisstraßen den Landkreisen, so haben die Gemeinden zu den Kosten des Baus und der Unterhaltung der Ortsdurchfahr ten insoweit beizutragen, als die Fahr-

bahnen innerhalb der Ortsdurchfahrten eine größere Breite aufweisen oder erfordern als an den anschließenden freien Strecken. Ein Kostenbeitrag ist jedoch stets nur für den über sechs Meter Fahrbahnbreite hinausgehenden Teil der Ortsdurchfahrt zu leisten. Für Gehwege und Parkplätze sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast.

(5) Soweit die Straßenbaulast für die Kreisstraßen den Landkreisen obliegt, bestimmen die Landkreise über die Planung sowie über die Bereitstellung und Verwendung der Mittel für den Straßenbau. Die Verwaltung und technische Betreuung dieser Kreisstraßen ist im übrigen Sache des Landes. Eine Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen findet nicht statt. Die technische Betreuung umfaßt auch den Straßenwärterdienst. Der für den Straßenbau zuständige Minister regelt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Land und den Landkreisen.

§ 42

Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen

(1) Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Straßenbaulast für Ortsumgehungen im Zuge der in ihrer Baulast stehenden Straßen.

(2) Verbindet die Ortsumgehung auch Straßen anderer Träger der Straßenbaulast, so haben diese der Verkehrsbedeutung ihrer Straße entsprechend zu den Herstellungskosten beizutragen.

§ 43

Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen

Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen.

§ 44

Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen

Der Träger der Straßenbaulast für eine sonstige öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) wird in der Widmung bestimmt.

§ 45

Straßenbaulast Dritter

(1) Die Vorschriften der §§ 41 bis 44 finden keine Anwendung, soweit die Straßenbaulast nach anderen Vorschriften oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung von Aufgaben aus der Straßenbaulast lassen die Straßenbaulast als solche unberührt.

(3) Liegt nach Abs. 1 die Straßenbaulast für im Zuge einer öffentlichen Straße gelegene Straßenteile, wie z. B. Brücken und Durchlässe, einem anderen

ob, so ist der nach §§ 41 bis 44 bestimmte Träger der Straßenbaulast berechtigt und verpflichtet, zur Behebung eines Notstandes auch ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des anderen alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind.

§ 46

Straßenbaubehörden

(1) Untere Straßenbaubehörden für Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind die Straßenbauämter, die Neubauämter und das Autobahnamt.

(2) Bei sonstigen öffentlichen Straßen, für welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts Träger der Straßenbaulast ist, werden die Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörde von dem Verwaltungsorgan der Körperschaft oder Anstalt wahrgenommen. Ist ein anderer Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen, so gilt Abs. 1.

(3) Obere Straßenbaubehörde ist das Hessische Landesamt für Straßenbau.

(4) Oberste Straßenbaubehörde ist der für den Straßenbau zuständige Minister.

(5) Soweit Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, ist der Gemeindevorstand Straßenbaubehörde.

§ 47

Baumaßnahmen

(1) Die öffentlichen Straßen sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik genügen.

(2) Baurechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen oder Abnahmen bedarf es nicht, wenn die Bauwerke unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde des Landes oder einer Gemeinde mit mehr als 40 000 Einwohnern ausgeführt werden. Das gilt nicht für Gebäude.

§ 48

Ausbaurichtlinien

Der für den Straßenbau zuständige Minister bestimmt die Mindestvoraussetzungen, denen die öffentlichen Straßen entsprechen müssen.

Vierter Teil

Aufsicht

§ 49

Straßenaufsicht

(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast und den Straßenbaubehörden nach den gesetz-

lichen Vorschriften obliegen, wird durch die Straßenaufsicht sichergestellt.

(2) Kommt ein Landkreis oder eine Gemeinde als Träger der Straßenbaulast einer gesetzlichen Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Straßenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Im übrigen kann die Straßenaufsichtsbehörde die Durchführung der notwendigen Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist anordnen. Kommt ein Träger der Straßenbaulast der Anordnung nicht nach, kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten verfügen und vollziehen.

§ 50

Straßenaufsichtsbehörden

(1) Straßenaufsichtsbehörde ist

1. der Regierungspräsident für Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern,
2. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung für alle übrigen öffentlichen Straßen.

(2) Obere Straßenaufsichtsbehörde ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der für den Straßenbau zuständige Minister, im Falle des Abs. 1 Nr. 2 der Regierungspräsident.

(3) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist der für den Straßenbau zuständige Minister.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. soweit der Bund oder das Land Träger der Straßenbaulast ist,
2. für alle öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main sowie für Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, für die außerhalb der Ortsdurchfahrt ein Dritter Träger der Straßenbaulast ist; insoweit wird die Straßenaufsicht von dem für den Straßenbau zuständigen Minister ausgeübt.

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gehwege mit Stoffen bestreut, deren Verwendung auf Grund des § 10 Abs. 3 Satz 2 verboten ist;

2. eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen der Vorschrift des § 15 nicht unverzüglich beseitigt;
3. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 erteilten Auflagen zuwiderhandelt;
4. entgegen §§ 23 bis 25 Anlagen errichtet oder wesentlich verändert oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt;
5. als Waldbesitzer Schonwaldungen im Sinne des § 26 nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet;
6. entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Einrichtungen anlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713) findet Anwendung.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 52

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Landstraßen I. Ordnung sind Landesstraßen im Sinne dieses Gesetzes. Die bisherigen Landstraßen II. Ordnung sind Kreisstraßen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, die nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen. Sie können entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eingestuft werden.

(3) Wechselt auf Grund dieses Gesetzes die Straßenbaulast, so tritt der Wechsel, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahres ein.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an öffentlichen Straßen ohne Entschädigung auf den Träger der Straßenbaulast über, soweit es bisher einer Gebietskörperschaft zustand und der neue Träger der Straßenbaulast eine Gebietskörperschaft ist. § 11 Abs. 2, 3 und 4 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Ortsumgehungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) gebaut worden sind, behalten ihre Eigenschaft als Ortsumgehungen auch dann, wenn inzwischen unmittelbare Zugänge von den anliegenden Grundstücken geschaffen worden sind.

(6) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt bemessen sich nach ihrer Festsetzung gemäß §§ 13 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237), bis sie nach § 7 Abs. 2 bis 4 neu festgesetzt werden.

(7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast erforderlich ist, entzogen werden. § 36 gilt entsprechend.

(8) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach § 18 Abs. 3 richten sich die Gebühren für Sondernutzungen im Sinne dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht.

(9) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(10) Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) begründete Nutzungen an Baumpflanzungen sind Sondernutzungen im Sinne des § 16. Sie können durch den Träger der Straßenbaulast widerrufen werden, auch wenn ein entsprechender Vorbehalt bisher nicht bestanden hat. Im letzteren Falle kann angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.

(11) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(12) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Straße ist und das Eigentum nicht nach Abs. 4 übergeht, ist die Enteignung gemäß § 36 ohne vorherige Planfeststellung zulässig.

§ 53

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufge-

hoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Das Gesetz über die Regelung der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung vom 6. Juli 1954 (GVBl. S. 127) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung vom 7. Dezember 1955 (GVBl. S. 61);
2. Das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243);
3. Das Gesetz über das Straßenwesen in Hessen vom 15. Juli 1926 (Hess. Reg. Bl. S. 261);
4. Das Gesetz über die Landwege im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 15. März 1923 (Preuß. Gesetzesamtl. S. 67);
5. das preußische Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Preuß. Gesetzesamtl. S. 187);
6. §§ 55, 56 Abs. 8 und § 57 Abs. 1 Satz 1 des preußischen Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzesamtl. S. 237);
7. Folgende Vorschriften des Allgemeinen Landrechts:
Erster Teil, Tit. 8, §§ 78 bis 82,
Erster Teil, Tit. 22, §§ 63 bis 79,
Zweiter Teil, Tit. 14, § 21, soweit er Straßen und Wege betrifft,
Zweiter Teil, Tit. 15, §§ 1, 4, 7 bis 11 und §§ 52 bis 54.

(2) Die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1195) bleibt bis zum Erlaß neuer Bestimmungen zu § 3 Abs. 3 unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.

§ 54

Ausführungsvorschriften

Der für den Straßenbau zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1962

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Franke

Neuerscheinung

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Herausgeber: Der Hessische Minister der Justiz

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk**, das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2 000 Seiten (Großoktav, zweiseitig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Der erste Abschnitt des Grundwerkes erscheint im Herbst 1962.

Das Grundwerk soll im Frühjahr 1963 vollständig vorliegen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (0 61 72) 2 30 57

Es wird auch besonders auf die Beilage zur heutigen Ausgabe verwiesen.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 32 kostet 90 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)